

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. November 2014
GZ. BMF-310205/0210-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2487/J vom 24. September 2014 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Bei der Besteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen sind folgende Grundsätze zu beachten: Das Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 sieht in § 15 Abs. 2 vor, dass geldwerte Vorteile mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen sind. Zu § 15 Abs. 2 EStG 1988 wurde die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung) erlassen. Soweit Sachbezüge in dieser Verordnung geregelt sind, gelten diese Werte als übliche Mittelpreise des Verbrauchsortes. Für die Nutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist laut Verordnung ein Sachbezug in Höhe von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Fahrzeuges, maximal jedoch 720 Euro monatlich, vorgesehen. Wird das arbeitgebereigene Fahrzeug nachweislich nur in einem geringen Ausmaß nicht beruflich genutzt, ist entsprechend der Verordnung auch ein geringerer Sachbezug möglich. Eine Auswertung bzw. Schätzung der Summe der

Sachbezüge kann nicht erfolgen, weil im Lohnzettel alle Geld- und Sachbezüge gemeinsam in einer Summe ausgewiesen werden (Kennzahl 210).


Zu 2. und 3.:

Die Behauptung, dass die Steuerbegünstigung vor allem Besserverdienerinnen und Besserverdienern zugute kommt, wird damit begründet, dass Personen mit höherem Einkommen eher in den Genuss von Firmenwagen kommen und daher auch von einer allfälligen begünstigten Besteuerung des Sachbezuges in höherem Ausmaß profitieren würden (z.B. OECD, *Under-taxing the benefits of company cars*, September 2014, Seite 5; *Company Car Taxation*, Studie von Copenhagen Economics im Auftrag der Europäischen Kommission, November 2009, Seite 11 unter Verweis auf D'Ambrosio, C. & Gigliarano, C. (2008), *Home Production and Fringe Benefits: an Estimation of their Distributional Impact on Italy*, Euro Centre).

Zu 4.:

Betreffend konkrete Abgabenverfahren können im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) keine Angaben gemacht werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	2434/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	3 von 3
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T09:32:18+01:00	
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	n3ul3RT7pN7ncLU3h06ovfU8fsUh0EGs0Os3sVpKLnCNP6fhQGoe9SYV9OX+XAW bsrnTtcRLjkmBj+dMv8UQpJbXmKMruZBWevUdNvarw+Gp3lm4FBNUO+ffWcLs2 RZ+Ff6z0ImD3ns50XJfbFQFmbvbU8ciatBXmqG6ec9EBLe4U/byMhJSiVGHMjo uGF63ZLQhtbW/TFeecedFC1GaYebJYyzM1sMqlOzcOaUTpVXHmp2slCg6sDEITqE PS8TAWp2Ro4hZFF/inlLQLTDM5FfPWCyfn5GjNbqzghB8AehEsVKv0MM3xjQy sT2WgF2IEptOlshUxiUHWqL8i/w==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		